



## I. Geschichte und Weg in den Europarat

### 1. Nationwerdung der Slowakei vor 1867

Die Besiedlung des Gebietes südlich des Karpatenkammes und nördlich der Donau durch die Slowaken fand im 5. und 6. Jahrhundert durch friedliche Landnahme statt. Die Slowaken waren keine staatsbildende Nation und gehörten mit dem Fürstensitz Nitra (Neutra) zum großmährischen Reich, das auf Grund innerdynastischer Rivalitäten von den Magyaren erobert wurde. Nach der Niederlage im Jahre 907 wurde das slowakische Siedlungsgebiet in das ungarische Reich eingegliedert. Mit der Einbeziehung Ungarns in die Habsburgermonarchie im Jahr 1526 ist die Slowakei Teil der Donaumonarchie.<sup>1</sup>

Erst mit dem auflebenden magyarischen Nationalismus – verursacht durch den Zentralismus der Habsburgermonarchie im 19. Jahrhundert – entwickelte sich das Bestreben der protestantischen slowakischen Intelligenzschicht, ein eigenes Kultur- und Volksleben zum Ausdruck zu bringen. Hierzu lehnte man sich an das nationalbewußtere, geistig und sozioökonomisch differenziertere Tschechentum an.

Im Jahr 1840 erhebt *Štúr* den zentral-slowakischen Dialekt zur Schriftsprache.

<sup>1</sup> Die Slowaken nannten in dieser Zeit ihre Heimat Bergland (Horniaky) und seltener bergisches Ungarn (Horné Uhorsko). In der Geschichte Ungarns bezeichnete man das Gebiet als Oberungarn (Hungaria superior). Die Slowakei bildete keine autonome Einheit und besaß auch keine politische Selbständigkeit. Es bildete sich nur im Ansatz ein eigenes Geschichtsbewußtsein durch die Pflege eigener Traditionen und einer gemeinsamen Volkssprache heraus.

Junge Schriftsteller entwickelten im Vormärz ein slowakisches Volksbewußtsein – einen Landespatritismus. Vorläufiger Höhepunkt dieser Entwicklung ist in der selbstproklamierten slowakischen Nationalversammlung in Liptovský Svätý Mikuláš zu sehen. Am 10. Mai des Revolutionsjahres 1848 traten 50 slowakische Vertreter zusammen, um von Budapest den Zusammenschluß des slowakischen Volksgebietes als ethnopolitische Einheit im Rahmen des ungarischen Staates zu fordern. Die Teilnehmer verlangten die Übertragung der Verwaltung auf die Landesbewohner, ein autonomes Gerichts-, Verwaltungs- und Schulwesen und vor allem die Einstellung der ständig zunehmenden Magyarisierungsmaßnahmen.

Weder das ungarische Revolutionsregime noch die Habsburgermonarchie waren bereit, den Forderungen nachzugeben. Als sich im Frühsommer 1849 die Niederlage der aufständischen Ungarn abzeichnete und der magyarische Adel Oberungarns in das kaisertreue Lager zurückkehrte, wurde deutlich, daß die Habsburger Nationalitätenpolitik zur Befriedung ihrer Monarchie keine slowakische Autonomie dulden würde. Eine Petition an Kaiser *Franz Joseph* mit dem Wunsch nach Einrichtung eines eigenen Landesterritoriums mit Landtag, slowakischer Amtssprache und einer der Wiener Zentralverwaltung unterstellten obersten Behörde wurde von ihm abgelehnt.

### 2. Die Epoche des Ausgleichs 1867

Die getrübbten Hoffnungen der Slowaken, die Habsburgermonarchie würde ihre nationalpolitischen Rechte wahren, wurden

durch den österreichisch-ungarischen Ausgleich vollends enttäuscht.<sup>2</sup> Unter Ausschluß nicht-magyarischer Nationalitäten führte der österreichisch-ungarische Ausgleich zu einer Stärkung Ungarns und damit verbunden zu einer zunehmend den Staatszweck bestimmenden ungarischen Magyarisierungspolitik. Zwar bestätigte das transleithanische Nationalitätengesetz von 1868 den Nicht-Magyaren individuelle Rechte, jedoch wurde das Gesetz von der ungarischen Regierung völlig mißachtet.<sup>3</sup> Durch die Nichtanerkennung der nationalen Minderheiten Ungarns schloß man über die Hälfte der Gesamtbevölkerung aus dem politischen Leben aus.

Eine zusätzliche Schwächung der slowakischen Nationalbestrebungen erfolgte durch die ungarische Regierungspolitik, die jeden Adligen innerhalb der Landesgrenzen unabhängig von seiner Herkunft und Muttersprache als Angehörigen der „Natio Hungarica“ betrachtete. Infolgedessen waren zahllose Städter und Teile des slowakischen Landadels wegen ihres gering ausgeprägten Volksbewußtseins zum Namens- und Nationalitätenwechsel bereit, da sie mit dem Bekenntnis zum Ungartum bessere soziale Aufstiegschancen verbanden.

Gegen Ende der Ausgleichsepoche mit größer werdenden sozioökonomischen Spannungen im Magyarentum verstärkte sich unter den Slowaken erneut der Wille nach nationaler Selbständigkeit. Allerdings forderten sie nun nicht mehr nur eine Eigenständigkeit innerhalb des ungarischen Reiches, sondern die Vereinigung von Tschechen und Slowaken. Das Zusammen-

gehen beider Völker wurde als die einzige Möglichkeit zur Herauslösung der Slowakei aus dem ungarischen Staatsverband angesehen.

Gleichwohl verhielt sich der überwiegende Teil der Slowaken passiv und ahnte nichts von den Aktivitäten der Emigrantenverbände in Rußland und den USA. Der von *Masaryk* und *Beneš* gegründete Tschechoslowakische Nationalrat forderte während des Ersten Weltkrieges von den Alliierten eine verbindliche Zusage zur Gründung eines gemeinsamen Staates. Am 30. Mai 1918 kam es in Pittsburgh – auf Vorschlag *Masaryks* – zu einem Treffen der slowakischen und tschechischen Emigrantenverbände in den USA. Sie vereinbarten die Gründung eines aus Tschechen und Slowaken bestehenden selbständigen Staates. Die Slowaken sollten in diesem Staat ihre eigene Verwaltung, ihren Landtag und ihre eigenen Gerichte erhalten. Die weiteren Einzelheiten über die Ausgestaltung des tschechoslowakischen Staates überließ man den rechtmäßigen Vertretern der befreiten Tschechen und Slowaken.

### 3. Die Slowakei in der ersten Republik 1918-1939

Nach dem Sieg der Entente-Staaten wurde am 28. Oktober 1918 in Prag die Tschechoslowakische Republik als ein Nachfolgestaat der Habsburgermonarchie ausgerufen.

Der Aufbau des neuen Staates erwies sich als schwierig. Früh zeigte sich der Prager Zentralismus – slowakische Verwaltungsstellen wurden mit Tschechen besetzt. Die slowakische Elite, die ihre Heimat in den gesamtstaatlichen Parteien fand, akzeptierte dies.

Beruhend auf der fehlenden Umsetzung des Pittsburgher Abkommens von 1918 und der wachsenden Armut der slowakischen Bevölkerung wuchs die Unzufriedenheit der Slowaken. Die slowakische Industrie – auf die ungarische Wirtschaft ausgerichtet – konnte mit den modernen

<sup>2</sup> Zu diesem bereits in: MRM 2001, S. 31-38 (S. 32).

<sup>3</sup> Das transleithanische Nationalitätengesetz garantierte das persönliche Recht zum freien Gebrauch der Muttersprache auf der untersten Verwaltungsebene, bei den Gerichten sowie in den Grund- und Mittelschulen. Zudem gewährleistete es prinzipiell das Recht auf Vereinsgründung sowie die kirchliche Autonomie und die Gleichberechtigung aller Staatsbürger.

Großbetrieben der westlichen Landeshälfte nicht konkurrieren.

Die Slowakische Volkspartei forderte unter Berufung auf die Realisierung des Pittsburger Abkommens die Gewährung uneingeschränkter nationaler Souveränität sowie die Anerkennung der Slowaken als ethnisch, sprachlich und kulturell deutlich unterschiedliche Nation.<sup>4</sup> Sie lehnte die Fiktion von der einheitlichen tschechoslowakischen Nation und deren einheitlicher Staatssprache ab.<sup>5</sup>

Mit der Auflösung der 1. Republik durch das Münchner Abkommen, das zur Abtretung der deutschbesiedelten Randgebiete an das Deutsche Reich führte, waren die Slowaken nicht mehr bereit, die Verfassung von 1920 und die beengende Einheitsstaatlichkeit sowie den Prager Zentralismus aufrechtzuerhalten.

Das Autonomiegesetz vom 23. November 1938 schuf eine föderalistische tschechische und slowakische Republik. Eine Normalisierung und Stabilisierung der ČSR erreichte man damit nicht. Einige Minister der slowakischen Landesregierung wehrten sich nicht, die Interessen der Sudetendeutschen zu vertreten. Unterstützt vom deutschen Geheimdienst und der deutschen Minderheit galt das Gebiet der Slowakei als leicht lenkbare fünfte Kolonne und würde je nach Opportunität den Vorwand zur endgültigen Auflösung ČSR liefern. Im März 1939 war für *Hitler* nach dem Einmarsch ins Sudetenland fünf Monate zuvor der Zeitpunkt zur Zerschlagung der restli-

chen ČSR gekommen: Die Tschechei wurde als sogenanntes Protektorat Böhmen und Mähren dem Deutschen Reich unterstellt.

#### 4. Der „Schutzstaat Slowakei“ 1939-1945

Am 14. März 1939 wurde die „souveräne“ slowakische Republik ausgerufen. Damit fand eine Politik ihren Abschluß, die entgegen dem tschechisch-slowakisch föderalistischen System die Autonomie der Slowakei anstrebte. Im Oktober 1939 wurde *Tiso* zum Staatspräsidenten der Slowakei gewählt.

Obwohl die Slowaken mehrheitlich nach Eigenstaatlichkeit strebten, entsprang die Staatsgründung in erster Linie *Hitlers* Direktiven. Es folgte die weitgehende Gleichschaltung der slowakischen Ministerien. Der entstandene Kleinstaat mit 38.000 km<sup>2</sup> und 2,6 Millionen Slowaken wurde trotz der Abhängigkeit von Berlin von 27 Staaten politisch anerkannt.<sup>6</sup>

Neben der Abhängigkeit vom Wohlwollen des Deutschen Reiches unterstützte das Regime *Tisos* mit befremdlichem Eifer die in der Vernichtung endende Überstellung slowakischer Juden an die sogenannte Schutzstaffel (SS). In die innerslowakischen Belange mußte *Hitler* nur zweimal unmittelbar eingreifen.

Erst nach der sich veränderten Kriegslage im Winter 1942/43 nahmen slowakische Untergrundgruppen und die Exilregierung unter *Beneš* in London und *Gottwald* in Moskau erstmalig wieder Kontakt auf. Sie verständigten sich, erneut eine tschechoslowakische Nachkriegsrepublik zu bilden. Ein gescheiterter Aufstand gegen das *Tiso*-Regime führte zur Besetzung des Landes durch die Wehrmacht. Der von der slowakischen Opposition 1943 gegründete Nationalrat überließ den kriegsführenden Alliierten – unter Berücksichtigung der beiden zentralistisch orientierten Emigrationszentren – die Entscheidung über die

---

<sup>4</sup> Darüber hinaus kämpfte sie für die Selbstverwaltung der Slowakei, um einen eigenen Landtag und eine selbstständige Exekutive.

<sup>5</sup> Die Verfassung vom 29. Februar 1920 sprach von der einheitlichen tschechoslowakischen Nation und einer noch zu entwickelnden einheitlichen Staatssprache. Da der Zusammenschluß nicht demokratisch, sondern durch das Pittsburger Abkommen bestimmt wurde, versuchte man in den großen Gemeinsamkeiten eine Legitimierung für den neuen Staat zu finden.

---

<sup>6</sup> U.a. auch die UdSSR, Frankreich und Großbritannien.

Zukunft des Landes; eine slowakische Eigenstaatlichkeit war gescheitert.

### 5. *Die Slowaken in der erneuerten ČSR/ČSSR 1945 – 1968*

Die künftige staatsrechtliche Stellung der Slowakei im Rahmen der ČSR erwies sich bei den Verhandlungen im März 1945 in Moskau als schwierig.

Entgegen slowakischer Erwartungen kam es erneut auf Kosten ihrer Legislativ- und Exekutivorgane zu einer Stärkung der Zentralregierung.<sup>7</sup> Auf Parteilinie gebracht, folgten die slowakischen Kommunisten der tschechischen Mutterpartei. Die Verfolgung der Demokraten im Herbst 1947 zeigte ihren Höhepunkt im Staatsstreich durch die Kommunisten im Februar 1948. Die zuvor bereits deutlich eingeschränkte Demokratie wurde nun offiziell mit der Ernennung *Gottwalds* zum Staatspräsidenten und dem Rücktritt *Beneš'* zur Diktatur.

In den Jahren ihrer Etablierung verboten die Kommunisten jede Opposition und verfolgten ihre Vertreter. Selbst die KPS wurde als unabhängige Kraft liquidiert und mußte sich ganz der KPČ unterordnen. Die Diktatur griff auf sämtliche Lebensbereiche über und ordnete alles der Ideologie unter.

Als Entschädigung für die politische Entmündigung und den zentralistischen Kurs erhielten die Slowaken eine verstärkte Förderung ihrer Industrie mit dem Abbau ihres Arbeitskräfteüberschusses, was zur relativen Ruhe auf slowakischem Gebiet beitrug.

Eine Föderalisierung der ČSSR erfolgte somit erst nach dem Prager Frühling und dessen Niederschlagung durch die sowjeti-

sche Militärintervention. Zwar mußten die Slowaken von ihrer Maximalforderung zweier getrennter Wirtschaftsräume abrücken, doch erhielten sie die Anerkennung ihrer nationalen Eigenständigkeit. Am 50. Jahrestag der Staatsgründung trat am 1. Januar 1969 die Verfassungsreform in Kraft. Sie verwies auf die Freiwilligkeit des Zusammenschlusses und sicherte die Respektierung der Gleichberechtigung sowie die Souveränität beider Völker zu. Mit der formellen Gewährung des Föderalismus schien sich Art und Form eines nationalen und staatlichen Lebens für die Slowakei neu zu gestalten.

### 6. *Der Zusammenbruch der kommunistischen Herrschaft und die Beendigung der Tschechoslowakischen Föderation*

Nach der Föderalisierung gestalteten sich die Beziehungen zwischen Tschechen und Slowaken entspannter. Auch die sowjetischen „Säuberungen“ und Verfolgungen der Reformer wirkten sich geringer auf die Slowakei als auf die Tschechei aus. Durch die proportionale Besetzung der zentralen Staats- und Verwaltungsämter boten sich für die Slowaken gute Aufstiegschancen.

Die Slowaken arrangierten sich leichter mit der Normalisierung, da sie während der Reformära ihre Forderung nach national-politischer Eigenständigkeit durchgesetzt hatten. Zudem setzte sich der Industrialisierungsschub fort und die Subventionierung der Landwirtschaft zeigte Früchte. Diese von einem slowakischen Pragmatismus getragene Entwicklung ließ die politische Entmündigung erträglich erscheinen. Der Schock, den die militärische Intervention und die Normalisierung auslösten, fiel bei den Tschechen somit ungleich schwerer aus. Schließlich unterzeichneten nur drei Slowaken die Charta 77.<sup>8</sup>

<sup>7</sup> Der zwischen kommunistischen und den demokratischen Parteien zustande gekommene Kompromiß wurde am 5. April in Košice von *Gottwald* verlesen. In dem Programm bestätigten sie die Slowaken als ethnisch eigenständige Nation mit dem Recht ihr politisches Schicksal im eigenen Land eigenverantwortlich zu bestimmen.

<sup>8</sup> In der im Jahre 1977 veröffentlichten Erklärung wollte man die damaligen Machthaber lediglich daran erinnern, die Menschenrechte in der ČSSR gemäß der Schlußakte von Helsinki zu achten, die sie schließlich unterzeichnet hatten.

Im Land formierte sich eine Oppositionsbewegung, die Ende der 1980er Jahre immer offener auftrat. Eine friedliche Demonstration wurde im November 1989 noch gewaltsam aufgelöst, danach begann ein friedlicher Prozeß der Umgestaltung („samtene Revolution“), der zur Beendigung der kommunistischen Herrschaft führte. Der tschechoslowakische Staat wandelte sich in eine parlamentarische Demokratie mit einer marktorientierten Volkswirtschaft um. Bei den ersten freien Wahlen wurde *Havel* Staatspräsident der ČSFR.

Schon kurz nach der Neuordnung gerät die ČSFR in eine schwere Wirtschaftskrise. Insbesondere die slowakische exportorientierte Rüstungsindustrie verliert mit der Auflösung des Warschauer Paktes ihre Handelspartner. Die Wirtschaftskrise und der Machtverteilungskampf ließen bei vielen Tschechen den Eindruck entstehen, ohne die Slowaken schneller Probleme lösen und die Wirtschaft umbauen zu können. Aber auch die Slowaken zeigten in dieser Situation immer deutlicher, nur noch eine lockere Föderation auf Zeit zu akzeptieren, um einen geordneten Weg in die Eigenstaatlichkeit anzutreten.

In den Parlamentswahlen 1992 wählten Slowaken als auch Tschechen die jeweiligen Separatisten *Klaus* und *Meciar*. Wegen zu weit auseinander liegender Standpunkte und der fehlenden Kompromißbereitschaft beider Seiten erfolgte am 31. Dezember 1992 die Auflösung der Föderation.

### 8. Die Slowakische Republik - Isolation und Umkehr

Am 1. Januar 1993 war es soweit, zwei neue Staaten entstanden: die Tschechische Republik und die Slowakische Republik – eine parlamentarische Republik, mit dem Bekenntnis zu den Bürger- und Menschenrechten. Der erste slowakische Ministerpräsident *Meciar* regierte – mit einer Unterbrechung im Jahre 1994 – bis 1998. Unter seiner nationalistisch autoritären Führung isolierte er die Slowakei von ihren neuen Nachbarn und den EU-Staaten. Die Vor-

würfe, demokratische Grundregeln zu mißachten und die Korruption im Lande zu fördern, häuften sich und verhinderten einen ähnlichen Integrationsprozeß in die EU, wie er bei den restlichen Visegrad-Staaten<sup>9</sup> erfolgte.

Erst 1998 mit der Anti-*Meciar*-Koalitionsregierung unter der Führung von *Dzurinda* überwand die Slowakei ihre Isolation durch einen rasanten prowestlichen Kurs. Seit 1998, und durch die Wahlen im September 2002 bestätigt, setzte die Koalitionsregierung wichtige wirtschaftliche Reformen im Lande durch. Dafür belohnt mit einem soliden Wirtschaftswachstum und stetig wachsenden ausländischen Investitionen, ist der Preis ein enormer Anstieg der Arbeitslosigkeit und der Inflationsrate. Die daraus resultierende sinkende Popularität *Dzurindas* fand bei den letzten Wahlen ihren Ausdruck, wo er zwar bestätigt wurde, aber schwächer abschnitt.

Die Slowakei ist Mitglied in den Vereinten Nationen (UN), in der Welthandelsorganisation (WTO) und in der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD). Sie ist Teilnehmerstaat der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und gehört seit dem 1. Mai 2004 der Europäischen Union (EU) an. Die Aufnahme in die NATO wurde am 29. März 2004 vollzogen.

Dem Europarat trat die Slowakei als ein Nachfolgestaat der ČSFR am 30. Juni 1993 bei. Sie ratifizierte die EMRK sowie die Protokolle Nr. 1 (Eigentum), Nr. 4 (Freizügigkeit), Nr. 6 (Todesstrafe).

### II. Die slowakische Bilanz vor den Straßburger Instanzen

Bis 1998 wurden mehrere hundert Beschwerden gegen die Slowakei vor die Europäische Kommission für Menschenrechte gebracht. Die Zahl der von 1999 bis Ende 2003 direkt beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) anhängig ge-

<sup>9</sup> Polen, Ungarn und die Tschechische Republik.

machten Beschwerden hat die 1.500 bereits überschritten. Bis August 2004 hat der EGMR in fünfundvierzig Urteilen eine Sachentscheidung gefällt; dabei kam er nur dreimal zu dem Ergebnis, daß keine Konventionsverletzung vorliegt.

Erste Beschwerden gegen die Slowakei lagen dem EGMR 1998 vor. Grund für die zunächst geringe Anzahl an Beschwerden ist zum einen die weitgehende Übereinstimmung des Grundrechtskatalogs der slowakischen Verfassung mit dem der EMRK sowie der Kompetenzen des slowakischen Verfassungsgerichts und des EGMR. Darüber hinaus wendet der slowakische Verfassungsgerichtshof unmittelbar auch die Menschenrechte der EMRK an. Dennoch ist seit 1998 ein rasanter Anstieg anhängiger Verfahren zu verzeichnen. Gegenstand der Beschwerden sind überwiegend die Rechte aus Art. 6 EMRK, wie die zu lange Verfahrensdauer sowie das Recht auf Verhandlung vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.

Als Beispiel für eine Beschwerde wegen der unangemessenen und langen Dauer des Verfahrens soll der Fall *Matter*<sup>10</sup> aus dem Jahr 1999 dienen. Der Beschwerdeführer war 1983 wegen fortschreitender paranoider Psychose entmündigt worden und beantragte 1987 die Einleitung einer Überprüfung, ob seine Geschäftsfähigkeit wieder hergestellt werden könne. Für die Beurteilung der Angemessenheit des maßgeblichen Zeitraums gilt nicht die Antragstellung 1987, sondern der 18. März 1992 – als die damalige Tschechoslowakische Republik das Recht auf die Individualbeschwerde anerkannt hatte. Die Angemessenheit der Verfahrensdauer bestimmt sich anhand der Komplexität des Falles. Der EGMR räumte zwar ein, daß in umfangreichen Überprüfungen der Geisteszustand des Beschwerdeführers durch ärztliche Gutachten festgestellt werden mußte, doch ebenso lastete er den zuständigen Behör-

den erhebliche Verzögerungen an.

Ebenfalls häufig verletzt wurde das Recht auf Verhandlung vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht. Im Fall *Lauko*<sup>11</sup> gegen die Slowakei von 1998 erstattete der Beschwerdeführer Strafanzeige gegen seine Nachbarn, die ihn belästigten und bedrohten und mehrmals seine Wohnungstür, Fenster und Briefkasten beschädigten. Der Grund für dieses Verhalten seiner Nachbarn war, ihn vom beabsichtigten Kauf seiner Wohnung abzuhalten. Die Anzeige wurde von der Polizei an eine örtliche Sicherheitsbehörde weitergeleitet, die den Beschwerdeführer zu einer Geldstrafe verurteilte, da er grundlos seine Nachbarn angezeigt hätte. In den von ihm eingelegten Rechtsmitteln, rügte er, daß seine Sache nicht öffentlich gehört wurde und die Sicherheitsbehörde nicht unabhängig war. Vor nationalen Gerichten erfolglos, sah der EGMR darin eine Verletzung von Art. 6 EMRK, da die Sicherheitsbehörde nicht als von der Exekutive unabhängig im Sinne von Art. 6 Abs. 1 EMRK erachtet werden könne und kein weiteres unabhängiges und unparteiisches Gericht zur Überprüfung zur Verfügung stand.

Auch 1998 im ähnlich gelagerten Fall *Kadubec*<sup>12</sup> gegen die Slowakei lag eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK wegen mangelnder Unabhängigkeit der Sicherheitsbehörden vor. Der Beschwerdeführer beklagte, daß der Fall nicht ausreichend behördlich untersucht und er in Abwesenheit verurteilt wurde, außerdem konnte er sich nicht verteidigen und keine Zeugen vernehmen.

Im Anschluß an diese beiden Fälle erklärte der slowakische Verfassungsgerichtshof die entsprechende Bestimmung des Ord-

<sup>10</sup> EGMR, *Matter ./. Slowakei*, Urteil vom 5. Juli 1999.

<sup>11</sup> EGMR, *Lauko ./. Slowakei*, Urteil vom 2. September 1998, RJD 1998-VI Nr. 88, S. 2492ff.

<sup>12</sup> EGMR, *Kadubec ./. Slowakei*, Urteil vom 2. September 1998, RJD 1998-VI Nr. 89, S. 2518ff.

nungswidrigkeitenrechts für verfassungswidrig.

Ein Restitutionsanspruch konfiszierten Eigentums durch das kommunistische Regime liegt dem Fall *Kopecký*<sup>13</sup> gegen die Slowakei zugrunde. Der EGMR stellte in diesem Fall eine Verletzung von Art. 1 (erstes) Zusatzprotokoll zur EMRK (ZP) fest. Im Jahre 1959 verurteilte man den Vater des Klägers zu einer Gefängnisstrafe und konfiszierte seine Gold- und Silbermünzen. Auf Grund der Rehabilitierungsgesetze erklärte man das damalige Urteil für rechtswidrig. Der Sohn forderte nun die Rückübertragung der enteigneten Münzen. Die slowakischen Gerichte lehnten die Restitution ab, da der Aufenthaltsort der Münzen unklar und vom Kläger zu beweisen sei. Der EGMR sah darin zunächst eine Verletzung des Rechtes auf Eigentum (Art. 1 ZP), da es eine unüberwindbare Hürde für den Antragsteller darstellte, den Ort der Münzen innerhalb der slowakischen Verwaltung nachzuweisen. Die daraufhin angerufene Große Kammer entschied dagegen, daß dem Beschwerdeführer kein Eigentum an den Münzen zukomme.<sup>14</sup>

In einem politisch brisanten Fall<sup>15</sup> verurteilte der EGMR die Slowakei im Jahre 2001 zur Zahlung von mehr als einer halben Million Slowakischer Kronen an den slowakischen Dichter *Feldek*, dessen Meinungsfreiheit verletzt wurde. *Feldek* wandte sich an den EGMR, nachdem das höchste Gericht in der Slowakei zu Gunsten des Abgeordneten der Partei „Bewegung für eine Demokratische Slowakei“, *Slobodnik*, entschieden hatte. Am Tag der slowakischen Unabhängigkeitserklärung veröffentlichte *Feldek* einen Zeitungsartikel, in der er auf die faschistische Vergangenheit von *Slobodnik* (Kulturminister in der Ära des Ex-Ministerpräsidenten *Meciar*) hingewie-

sen hat. Er beschrieb, daß *Slobodnik* während des Zweiten Weltkriegs Mitglied der Jugendorganisation der pro-faschistischen Hlinka-Garde war. Der Streit begann 1992 mit einer Klage von *Slobodnik*. Erst 1998 gab es in der letzten Instanz den Beschluß, *Feldeks* Aussagen seien ehrverletzend und dies müsse auch in der Presse veröffentlicht werden. Der EGMR stellte hierzu fest, die Grenzen der zugelassenen Kritik bei öffentlichen Personen seien weiter als bei Privatpersonen. Eine außergerichtliche Einigung lehnte die slowakische Regierung ab, da das Urteil des Europäischen Gerichtes als Präzedenzfall in der Entscheidungspraxis von slowakischen Gerichten in ähnlichen Fällen dienen sollte.

Politisch explosiver Stoff lag auch dem Fall *Gaulieder*<sup>16</sup> gegen die Slowakei aus dem Jahre 1998 zugrunde. Die Beschwerde richtete sich gegen seinen Ausschluß aus dem slowakischen Parlament, der zu Unrecht von der Koalitionsmehrheit unter *Meciar*s Leitung beschlossen wurde. *Gaulieder* war Abgeordneter der von *Meciar* geleiteten Bewegung für eine Demokratische Slowakei, der größten Regierungspartei, und hatte sich dagegen verwahrt, demokratiepolitisch fragwürdige Beschlüsse der Koalition mitzutragen. Daraufhin tauchte ein Rücktrittsbrief auf, worauf der Nationalrat den Abgeordneten gegen dessen erbitterten Protest „auf eigenen Wunsch“ ausschloß. *Gaulieder* wandte sich an das Verfassungsgericht und obwohl die Kassauer Richter auf Verfassungsbruch befanden, fand der Nationalrat sich nicht bereit, dessen Entscheidung zu folgen. *Gaulieder* erhob 1997 Klage beim EGMR gegen die Slowakei und gab an, in seinen Rechten als Parlamentarier verletzt worden zu sein. Der EGMR sah von einer Entscheidung ab, da der Premierminister sein Bedauern zum Ausdruck brachte und eine Wiedergutmachung ankündigte. Die finanzielle Entschädigung betrug 1,55 Millionen Slowakische Kronen.

<sup>13</sup> EGMR, *Kopecký ./. Slowakei* (44912/98), Urteil vom 7. Januar 2003.

<sup>14</sup> EGMR, *Kopecký ./. Slowakei* (44912/98), Urteil vom 28. September 2004.

<sup>15</sup> EGMR, *Feldek ./. Slowakei*, Urteil vom 12. Juli 2001, RJD 2001-VIII, S. 85ff.

<sup>16</sup> EGMR, *Gaulieder ./. Slowakei* (36909/97), Urteil vom Mai 2000.

Die Diskriminierung der Minderheit der Roma in der Slowakei war Anlaß für den Fall *Lacko*.<sup>17</sup> Eine Gemeinde hatte den Roma durch Beschluß verboten, sich auf ihrem Gebiet niederzulassen; eine andere hatte ihnen generell das Betreten des Gemeindegebietes untersagt. Unterkünfte der Roma wurden angezündet; eine staatsanwaltlich Untersuchung unterblieb.

Die Beschwerdeführer verlangten in ihrer Verfassungsbeschwerde vor dem slowakischen Verfassungsgericht eine Untersuchung der beiden Gemeindebeschlüsse, da diese diskriminierend seien, sie unmenschlich und erniedrigend behandelten und ihre Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit verletzten. Das Verfassungsgericht wies die Beschwerde am 16. Juni 1998 zurück, da sie keine Beweise erbracht hatten, daß die Gemeinden die Beschlüsse auch angewandt hatten. Darüber hinaus war für das Verfassungsgericht der Beweis nicht erbracht, daß die Beschwerdeführer versuchten, das Gemeindegelände auch tatsächlich zu betreten.

Am 8. November 2000 beschloß die slowakische Regierung, den betroffenen Roma Wohnungen bereitzustellen und eine Entschädigung in Höhe von 3,3 Millionen Slowakischer Kronen zu zahlen.

Der EGMR erklärte die Beschwerde aus verschiedenen Gründen für unzulässig. Nicht jede vor dem Gerichtshof geltend gemachte Konventionsverletzung sei Gegenstand der Überprüfung durch die slowakischen Gerichte gewesen, sodaß der innerstaatliche Rechtsweg insoweit nicht erschöpft sei. Überdies fehle es am Opferstatus der Beschwerdeführer: einer habe nicht klar gemacht, daß er von den Maßnahmen der Behörden tatsächlich betroffen gewesen sei, den beiden anderen sei durch die zwischenzeitlich erfolgte Entschädigung durch Ersatzwohnraum und in Geld die erforderliche Genugtuung widerfahren.

*Marcus Römer/Rebecca Siegert*

**In der Reihe Mitgliedstaaten des Europarates sind bislang erschienen:**

Polen, in: MRM 1999, S. 122-126.

Frankreich, in: MRM 2000, S. 23-33.

Niederlande und Tschechische Republik, in: MRM 2000, S. 95-99, 100-105.

Italien, in: MRM 2000, S. 173-183.

Ungarn, in: MRM 2001, S. 31-38.

Bulgarien, in: MRM 2001, S. 143-147.

Spanien, in: MRM 2004, S. 37-46.

Slowenien, in: MRM 2004, S. 183-190.

In der nächsten Ausgabe:

Dänemark

<sup>17</sup> EGMR, *Lacko ./. Slowakei* (47237/99), Urteil vom 2. Juli 2002.